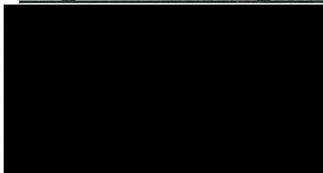




Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

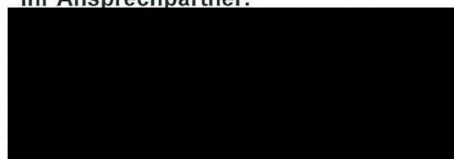
Gegen Zustellungsurkunde



**Gesundheits- und Veterinäramt
- Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt -**

Dienstgebäude:
St.-Johann-Str. 23
57074 Siegen

Ihr Ansprechpartner:



11. März 2020

Mein Zeichen:
53.6/ 39.10.24 SI-0005199H

Ihr Zeichen:

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹
Zugang zu Informationen über Ergebnisse der amtlichen
Lebensmittelüberwachung**



auf Ihre Anfrage vom 16. Oktoberr 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Erteilung einer Auskunft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und § 4 VIG wird stattgegeben.
2. Die Auskunftserteilung erfolgt zeitnah durch Übersendung der erbetenen Informationen, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach der – mit gleicher Post versandten – Unterrichtung des betroffenen Betriebes über die unter Ziffer 1 getroffene Entscheidung.
3. Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Koblenzer Straße und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Begründung:

Sie haben bei meinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt am 16. Oktoberr 2019 beantragt, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG Auskunft über das „IKEA Restaurant, Wallhausenstr. 60, 57072 Siegen“ zu erhalten, insbesondere, Ihnen die Kontrollberichte der letzten fünf Jahre zu übersenden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)² [Buchstabe a)], der aufgrund

MFB-05-05-01



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [Buchstabe b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [Buchstabe c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei der Frage, wann in den letzten fünf Jahren die lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben, handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des LFGB getroffen worden sind.

Bei dem unter die Bedingung der Feststellung solcher Abweichungen gestellten Antrag auf Übermittlung der entsprechenden Berichte handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über von der zuständigen Stelle festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) VIG.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW)³ die zuständige Stelle.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Sie begehren die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann ich den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VIG). Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mir nicht bekannt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VIG).

Aufgrund von § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung über die Auskunftserteilung dem betroffenen Betrieb bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen, mindestens jedoch zwei Wochen, eingeräumt worden ist.

Insofern bitte ich diesbezüglich noch um etwas Geduld.

Sollten seitens des betroffenen Betriebes Rechtsmittel gegen die Auskunftserteilung eingelegt werden und diese dadurch evtl. verzögert werden, werde ich Sie hierüber informieren.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz I Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

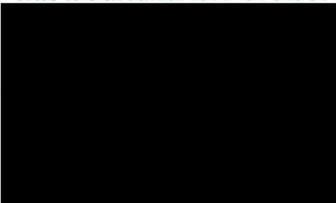
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)⁵.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsgrundlagen:

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der zurzeit gültigen Fassung

² Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der zurzeit gültigen Fassung

³ Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19. März 1985 in der zurzeit gültigen Fassung

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

⁵ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung